

## Die Steuern in Schweden

*In Schweden ist die öffentliche Hand, d.h. die Regierung (der Staat) und die örtliche Verwaltung (die Gemeinden und die Provinziallandtage), für eine große Zahl von Dienstleistungen zuständig. Diese umfassen Erziehung und Ausbildung, arbeitsmarktpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen, Kranken- und Altenpflege, Renten und andere soziale Leistungen, Umweltschutz usw. Um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, muss die öffentliche Hand durch Besteuerung einen angemessenen Teil der Gesamtressourcen der Gesellschaft für sich beanspruchen. Daher sind die schwedischen Steuern verhältnismäßig hoch, wobei man jedoch bedenken muss, dass ein großer Teil davon den Bürgern in Form von Transfer- und öffentlichen Dienstleistungen wieder zugute kommt.*

*Das schwedische Steuersystem umfasst eine Reihe von Steuern – sowohl direkte wie indirekte – und Abgaben. Die wichtigsten direkten Steuern sind die staatliche und die kommunale Einkommensteuer sowie die staatliche Vermögensteuer. Zu den direkten Steuern gehören auch die Erbschafts- und die Schenkungssteuer. Neben den Steuern gibt es ein umfassendes System von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung wie u.a. Renten- und Krankenversicherung.*

*Die Einnahmen aus indirekten Steuern, die fast ausschließlich dem Staat zufließen, stammen aus zwei Hauptquellen: der Mehrwertsteuer und den Warensteuern auf bestimmte ausgewählte Verbrauchsgüter.*

*Der Reichstag hat das Recht, sowohl staatliche wie kommunale Steuern zu beschließen. Die örtlichen Verwaltungen können die Steuersätze in ihren Gemeinden oder Provinziallandtagen jedoch frei festsetzen.*

*Schweden hat mit rund 60 anderen Ländern Abkommen geschlossen, um eine Doppelbesteuerung von Einkommen und Kapital zu vermeiden.*

### DIREKTE BESTEUERUNG Einkommensteuer

Ein in Schweden zu versteuerndes Einkommen wird in eine der drei folgenden Einkommensarten unterteilt: abhängige Beschäftigung, Kapital oder selbständige Tätigkeit. Für diese drei Einkommensarten gelten verschiedene Steuerbestimmungen und -sätze.

#### *Einkommen aus abhängiger Beschäftigung*

Die Besteuerung von Einkommen aus abhängiger Beschäftigung erfolgt über die

- Kommunalsteuer in Höhe von 26–35 Prozent (je nach Gemeinde)
- staatliche Einkommensteuer in Höhe von 20 Prozent bei Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit, die zwischen 252 000 SEK und 390 400 SEK betragen, sowie 25 Prozent für darüber liegende Einkünfte (2001).

Typische Einkommen dieser Steuerklasse sind Löhne, Gehälter und Renten, sowie alle Arten von Vergünstigungen wie z.B. Verpflegung, Reisen und kostenlose Nutzung von Dienstwagen sowie Erstattung von Kosten, Tagegelder, Aufwandsentschädigung bei Reisen usw.

Diese Steuerklasse – Einkommen aus abhängiger Beschäftigung – lässt nur begrenzte Abzugsmöglichkeiten zu. Grundsätzlich werden Abzüge für solche Ausgaben gewährt, die für die Erwerbstätigkeit notwendig sind. Allerdings muss ein sehr enger Zusammenhang zwischen den Ausgaben und Einkünften bestehen. Die bewilligten Abzüge beziehen sich hauptsächlich auf

- Fahrten von und zur Arbeitsstätte
- Dienstreisen mit dem eigenen Fahrzeug
- höhere Lebenshaltungskosten bei Dienstreisen

#### *Einkommen aus Kapital*

Im Großen und Ganzen werden sämtliche Einkünfte in dieser Einkommensklasse mit einem Steuersatz von 30 Prozent belegt, ungeachtet der Höhe des Einkommens. Beispiele für Kapitaleinkünfte sind Ausschüttungen, Zinsen, Kapitalgewinne bei der Veräußerung von Aktien, Obligationen, Grundvermögen, persönliches Eigentum und ähnliche Einkünfte sowie Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen oder Einfamilienhäusern, soweit es sich hierbei nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

Bei der Veräußerung von Eigenheimen sind lediglich 50 Prozent des Gewinns steu-

erpflichtig. Darüberhinaus besteht die Möglichkeit, bei der Steuerveranlagung dann einen Aufschub zu beantragen, wenn spätestens im Jahr nach der Veräußerung eine entsprechende Immobilie oder Eigentumswohnung erworben wird. Bei der Veräußerung von gewerblichen Immobilien sind 90 Prozent des Gewinns steuerpflichtig. Der Verkauf von anderem Privateigentum ist dann steuerpflichtig, wenn der Gewinn die Summe von 50 000 SEK übersteigt.

Bei einem Kapitaldefizit kann ein Steuererlass gewährt werden, der 30 Prozent des Defizitanteils beträgt, der 100 000 SEK unterschreitet, und 21 Prozent des übrigen Anteils.

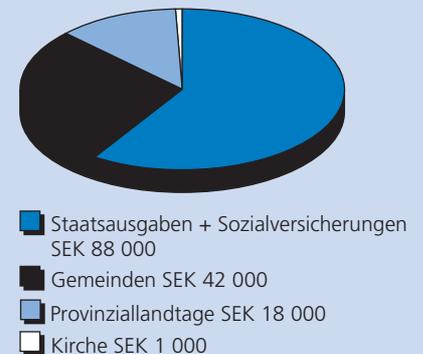
#### *Einkommen aus selbständiger Tätigkeit*

Die Bestimmungen über die Besteuerung von selbständiger Tätigkeit gelten grundsätzlich für Aktiengesellschaften und Gewerbetreibende und selbständig Tätige gleichermaßen. Im Großen und Ganzen sind sämtliche Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit zu versteuern. Kapitaleinkünfte gehören dann zur selbständigen Tätigkeit, wenn es um Kapital geht, das in die Tätigkeit investiert wurde.

Für gewerbetreibende und selbständige natürliche Personen sehen die Steuersätze genauso aus wie bei der Einkommensart für abhängige Beschäftigung. Aktiengesellschaften führen hingegen nur 28 Prozent ihres zu versteuernden Einkommens als Steuer ab.

Das zu versteuernde Einkommen wird gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung berechnet und ist deshalb stark

**Ausgaben des öffentlichen Diensts, 1998, pro Kopf (in Td. SEK)**



Gesamtausgaben des öffentlichen Diensts  
Mrd. SEK 1 320 034

Pro Kopf SEK 149 000

Quelle: Statistisches Zentralamt Schweden (SCB)



**Verfügbares Einkommen (1998) in Prozent des Durchschnittslohns eines Arbeiters (% der Bruttolohnsumme)**

	Alleinstehend	Paar+2 Kinder	
		100+0% <sup>1</sup>	100+67% <sup>2</sup>
Australien	74,6	84,5	79,2
Belgien	58,2	79,5	67,6
Bundesrepublik Deutschland	57,9	77,6	65,7
Dänemark	56,6	70,3	61,9
Finnland	64,6	74,8	73,1
Frankreich	72,7	85,4	80,6
Griechenland	81,7	81,3	81,9
Großbritannien	74,8	82,6	81,0
Irland	75,1	86,8	82,3
Island	78,4	103,9	86,0
Italien	70,9	84,3	74,4
Japan	86,2	92,3	88,7
Kanada	72,7	81,8	75,6
Korea	93,6	94,4	94,5
Luxemburg	75,4	100,2	93,8
Mexiko	97,4	97,4	100,0
Neuseeland	80,0	85,2	80,4
Niederlande	65,6	77,6	71,6
Norwegen	70,4	83,8	78,0
Österreich	71,4	88,7	83,1
Polen	84,2	92,8	88,7
Portugal	81,9	91,0	87,4
Schweden	65,6	73,9	71,3
Schweiz	78,1	91,7	85,2
Spanien	79,8	87,2	83,4
Tschechische Republik	77,2	103,4	85,5
Türkei	67,2	67,2	66,7
Ungarn	71,7	87,7	84,0
USA	74,2	82,1	76,9

<sup>1</sup> 1 Vollzeit, 1 arbeitet nicht  
<sup>2</sup> 1 Vollzeit, 1 Teilzeit

Quelle: OECD (2000), *Einkommensbesteuerung 1998–1999*, Ausgabe 1999

an die Rechenschaften des Unternehmens geknüpft. Die Berechnung erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit geringfügigen steuertechnischen Berichtigungen.

Abzugsfähig sind alle Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit notwendig sind.

Für die in die Tätigkeit investierten Vermögenswerte wird eine jährliche Abschreibung gewährt. Beim Inventar wird ein Verfahren angewandt, das eine Abschreibung von 30 Prozent auf den Buchwert des Inventars pro Jahr vorsieht. Als Alternative hierzu kann eine Abschreibung von 20 Prozent pro Jahr auf den Anschaffungswert des Inventars erfolgen. Inventar mit einer wirtschaftlichen Lebensdauer von höchstens drei Jahren kann unmittelbar ganz abgeschrieben werden. Das gleiche gilt für Inventar von geringem Wert. Unter Inventar von geringem Wert versteht man normalerweise Inventar mit einem Anschaffungswert von weniger als 2 000 SEK. Bei größeren Unternehmen liegt diese Grenze bei 10 000 SEK. Für Gebäude wird je nach Nutzung eine planmäßige Abschreibung in Höhe von 2–5 Prozent der Anschaffungskosten gewährt.

Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens aus einer selbständigen Tätigkeit sind die Arbeitgeberbeiträge abzugsfähig.

Bei den meisten selbständigen Tätigkeiten ist ein Resultatgleich durch so genannte Rechnungsabgrenzungsfonds möglich. Höchstens 25 Prozent des Gewinns von privaten Gewerbetreibenden und 20 Prozent bei Aktiengesellschaften dürfen zurückgestellt werden. Dieser Betrag ist spätestens fünf Jahre nach dem Rückstellungsjahr zu versteuern. Defizite dürfen von einem Jahr auf das nächste vorgetragen werden (ohne zeitliche Begrenzung).

In Schweden ist ein Konzern kein Steuersubjekt, vielmehr stellt jede einzelne Firma ein selbständiges Steuersubjekt dar. Um die Wahl der Organisationsform — ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen innerhalb eines Konzerns — nicht von Steuerbestimmungen abhängig zu machen, sind Übertragungen der Einkünfte eines schwedischen Unternehmens an ein anderes mittels Konzernzuschuss zulässig. Der Zuschuss wird vom Geber als abzugsfähige Ausgabe und vom Empfänger als steuerpflichtige Einnahme aufgeführt.

**Grundfreibetrag und Steuernachlässe**

Natürliche Personen können die Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung und den Grundfreibetrag von dem zu versteuernden Einkommen abziehen. Die Höhe des Grundfreibetrags ist gemäß Gesetz über die allgemeine Versicherung an die Bemessungs-

grundlage gebunden, sein Anteil beträgt mindestens 0,27 Prozent der *Bemessungsgrundlage*\*. Die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2001 beträgt 36 900 SEK, der Mindestgrundfreibetrag macht folglich 10 000 SEK aus. Auf veranlagte Einkommen in der Spanne von 68 700 SEK bis 206 900 SEK wird ein erhöhter Grundfreibetrag gewährt, der bei einem Einkommen von 106 400 SEK bis 112 800 SEK schrittweise bis auf höchstens 19 500 SEK ansteigt.

Für Rentner wird ein besonderer Grundfreibetrag gewährt, der im Jahr 2001 für Alleinstehende höchstens 57 600 SEK und für verheiratete Rentner 51 000 SEK beträgt.

Für Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, das höchstens 135 000 SEK beträgt, wird ein besonderer Steuernachlass in Höhe von 1 320 SEK gewährt.

**Sonstige direkte Steuern**

*Besteuerung von Grundstücken und Grundsteuer*

Auf Einfamilienhäuser, Wohnhäuser, landwirtschaftliche Betriebe, Mietshäuser und gewerblich genutzte Gebäude wird eine staatliche Grundsteuer erhoben, die aus dem Einheitswert errechnet wird. Für Wohnungen in Gebäuden, die nach 1991 entstanden sind, wird in den ersten fünf Jahren keine Grundsteuer fällig, für die nachfolgenden fünf Jahre ist die Grundsteuer halbiert worden. Bei Einfamilienhäusern und Mietwohnungen beträgt die Steuer 1,2 Prozent des Einheitswerts, während sie bei Geschäfts- und Büroräumen in Mietshäusern 1,0 Prozent ausmacht. Bei gewerblich genutzten Grundstücken beträgt die Steuer 0,5 Prozent. Die Besteuerung von Grundstücken sieht vor, dass jede Immobilie einen Einheitswert hat, der ca. 75 Prozent des Marktwerts entspricht. Der Einheitswert wird bei der Berechnung von Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Vermögenssteuer angewandt.

*Erbschaftssteuer*

Die schwedische Erbschaftssteuer ist eine Steuer auf den Vermögenszuwachs, den ein Erbe im Zusammenhang mit einem Todesfall

**\* Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist ein Begriff aus der Sozialversicherung. Der Begriff ist entstanden, um die Berechnung von Leistungen und Einkommen reibungslos an die Veränderungen des Lebenshaltungindex anpassen zu können, d.h. um das Rentensystem vor Inflation zu sichern. Steuern und Leistungen werden als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage ausgedrückt. Diese wird von der Regierung für jedes Kalenderjahr nach gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlagen bestimmt. Sie wurde 1960 zum ersten Mal auf 4 200 SEK festgelegt und beträgt im Jahre 2001 36 900 SEK.



## Tatsachen über Schweden

erwirbt. Die Steuer wird nach der Höhe des erhaltenen Betrages berechnet.

Die Erbschaftssteuer ist progressiv. Der Steuersatz steigt also mit der Größe der Erbteile. Außerdem werden u.a. je nach dem Verwandtschaftsgrad des Erben mit dem Verstorbenen verschiedene Steuertabellen angewandt. Die Steuersätze sind niedriger für Erbteile, die den nächsten Verwandten zufallen. Diese ziehen auch einen Vorteil aus der Regel, dass in ihren Fällen ein höherer steuerfreier Grundbetrag von den Erbteilen abgezogen werden darf.

### Schenkungssteuer

Die Schenkungssteuer ist eine Ergänzung der Erbschaftssteuer; sie wird im Prinzip nach den gleichen Regeln berechnet. Ebenso wie bei der Vermögensteuer werden besondere Erleichterungen bei der Berechnung der Erbschaftssteuer für Vermögenswerte in Unternehmen gewährt, die nicht an der Börse notiert sind. Gewisse gemeinnützige Organisationen sind von der Zahlung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer befreit.

## INDIREKTE STEUERN

### Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (*moms*) ist eine staatliche Umsatzsteuer und wird auf alle Teile der Produktions- und Vertriebskette auf den in jeder Phase zugeführten Mehrwert erhoben und an den Staat abgeführt.

Die Mehrwertsteuerpflicht entsteht dann, wenn ein steuerpflichtiger Umsatz von Waren oder Dienstleistungen im Lande im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erzielt wird. Die Mehrwertsteuer wird ferner auf den Wert von Übernahmen anderer Unternehmen innerhalb der EU erhoben sowie bei der Einfuhr von Waren und Dienstleistungen aus Drittstaaten. Bei der Ausfuhr an Drittstaaten wird keine Mehrwertsteuer gezahlt.

Die Besteuerungsfunktionen im Mehrwertsteuerbereich werden von den Finanzämtern und Zollbehörden (*Tullverket*) ausgeübt. Mit dem 1995 vollzogenen Beitritt Schwedens zur EU wurden die Grenzabwicklungsverfahren beim Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgeschafft. Die Besteuerung des Erwerbs von Waren innerhalb der EU erfolgt stattdessen über die nationalen Steuerregelungen jedes einzelnen Landes.

Für die im Land erzielten Umsätze und Einkäufe innerhalb der EU sind die Finanzämter die zuständige Steuerbehörde, die Zollbehörde ist für die Einfuhr aus Drittstaaten zuständig.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 25 Prozent und wird auf den Umsatz aller Waren und Dienstleistungen erhoben. Davon ausgenommen sind Lebensmittel, Hotels, Cam-

pingplätze und Personenverkehr (12 Prozent) sowie Bücher, allgemeine Nachrichtenzeitungen und bestimmte Waren und Dienstleistungen im kulturellen Bereich (6 Prozent).

Die Abrechnung erfolgt entweder über die Angaben, die der Steuerpflichtige in einer sogenannten Selbsterklärung macht oder in der allgemeinen Steuererklärung. Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu 1 Million SEK für ein Steuerjahr müssen die Mehrwertsteuer in der Selbsterklärung angeben. Die Mehrwertsteuer ist dann Teil der endgültigen Steuer.

Beträgt die Besteuerungsgrundlage mehr als 1 Million SEK, muss das Unternehmen die Mehrwertsteuer in der Steuererklärung aufführen. Abrechnung und Bezahlung erfolgen dann einmal im Monat.

### Warensteuern

Auf besonders ausgewählte Waren und Dienstleistungen werden spezielle Verbrauchssteuern, so genannte Warensteuern, erhoben. Die meisten Warensteuern wurden aus anderen Gründen als der Zuführung von Einnahmen an den Staat eingeführt. Die Steuern sind auch ein Instrument zur Steuerung des Verbrauchs von beispielsweise Energie, Spirituosen und Tabak.

Von den 16 verschiedenen Warensteuern sind u.a. Kraftstoffsteuer (z.B. Benzin, Heizöl, Kohle und Flüssiggas), Elektrizitätssteuer, Alkoholsteuer, Tabaksteuer, Spielsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Straßenabgaben zu nennen.

### SOZIALABGABEN

Für Bürger aus einem EU/EWR-Land werden Sozialleistungsansprüche und Abgabepflicht über die in der EU geltenden Bestimmungen und die EWR-Vereinbarung geregelt. Bürger eines anderen Landes können demnach von einem Sozialversicherungsabkommen betroffen sein.

Die Sozialversicherung wird über die allgemeine Rentenversicherungsabgaben, Sozialabgaben, staatliche Altersrentenabgaben und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Zur Finanzierung der Einkommens- und Zusatzrentenversicherung wird eine allgemeine Rentenabgabe erhoben. Die Beiträge werden vom Einzelnen entrichtet und auf einer Grundlage berechnet, die aus Einkünften aus abhängiger Beschäftigung und Einkünften aus anderer Erwerbstätigkeit bestehen, soweit die Summe der Einkommen das Normaleinkommen nicht überschreitet.

Die Sozialabgaben werden zur Finanzierung der allgemeinen Krankenversicherung, Altersrente und anderer sozialer Zwecke erhoben und in Form von Arbeitgeber- und Eigenabgaben entrichtet. Die Arbeitgeberab-

### Gesamtsteuereinnahmen der OECD in Prozent des BIP, 1998

Mexiko	16,0
Korea	21,1
Türkei	28,7
Japan	28,4
USA	28,9
Australien	29,9
Irland	32,2
Island	33,6
Griechenland	33,7 (1997)
Spanien	34,2
Portugal	34,2
Schweiz	35,1
Neuseeland	35,2
BRD	37,0
Großbritannien	37,2
Kanada	37,4
Polen	37,9
Tschechische Republik	38,3
Ungarn	38,7
Niederlande	41,0
Luxemburg	41,5
Italien	42,7
Norwegen	43,6
Österreich	44,4
Frankreich	45,2
Belgien	45,9
Finnland	46,2
Dänemark	49,8
Schweden	52,0
EU	41,3
OECD	37,0

Quelle: OECD (2000), Statistik der Steuereinnahmen 1965-1999

gaben werden vom Arbeitgeber gezahlt und auf der Grundlage berechnet, die sich aus Löhnen/Gehältern sowie weiteren, zu versteuernden Vergünstigungen ergibt, die ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten zahlt. Die Eigenabgaben werden vor allem von Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen entrichtet. Die Arbeitgeberabgaben belaufen sich auf 32,82 Prozent, die Eigenabgaben auf 31,01 Prozent (2001).

### STEUERZAHLUNG

#### Steuerkonto

Seit 1998 liegen bei den Finanzämtern für jeden Steuer- bzw. Abgabepflichtigen Steuerkonten vor. Alle Abrechnungen, Lastschriften und Zahlungen werden im Konto aufgeführt. Dies gilt vor allem für die vorläufige Steuer, die vom Arbeitgeber einbehaltene Steuer, Arbeitgeberabgaben und Mehrwertsteuer. Alle von Steuerpflichtigen zu leistende Angaben sind in einer einzigen Unterlage aufzuführen – einer Steuererklärung.

Einmal pro Monat muss die Steuererklärung von einer als Arbeitgeber oder als mehrwertsteuerpflichtig gemeldeten Person abgegeben werden.

#### Vorläufige Steuerzahlung

Die Steuererhebung ist so angelegt, dass zunächst vorläufige Steuerbeträge zu zahlen sind, die jedoch im Prinzip mit der endgültigen Steuer übereinstimmen sollen. Die Steu-



ern der Arbeitnehmer werden von den Arbeitgebern eingezahlt, die verpflichtet sind, einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige zahlen ihre vorläufigen Steuerbeträge selbst ein. Die Banken, Wertpapierzentrale, VPC und andere Institutionen, die Zinsen oder Ausschüttungen auszahlen oder gutschreiben, behalten vorläufige Steuerbeträge auf die Erträge ein.

Wenn dann nach Maßgabe der Steuererklärung die endgültige Steuer festgesetzt wird, nimmt man eine Abstimmung mit den eingezahlten vorläufigen Steuerbeträgen vor. War die vorläufige Steuereinzahlung zu niedrig, so wird neben dem Restbetrag eine besondere Abgabe erhoben; war sie zu hoch, so werden auf den Rückerstattungsbetrag Zinsen gezahlt.

### EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG UND BESCHWERDEN

#### Einkommensteuererklärung

Natürliche und juristische Personen müssen jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Ehegatten werden bei allen steuerpflichtigen Einkünften getrennt besteuert. Beide Ehegatten geben deshalb jeweils eine Erklärung ab. Eine gemeinsame Veranlagung erfolgt nur bei der Vermögensteuer. Natürliche Personen mit relativ einfachen Einkommensverhältnissen erhalten einen Vordruck als Entwurf, die so genannte vereinfachte Steuererklärung, die dann von der jeweiligen Person ergänzt, unterzeichnet und an das Finanzamt zurückgeschickt wird. Die vereinfachte Erklärung muss spätestens am 2. Mai des auf das Einkommensjahr folgenden Jahres eingereicht werden.

Voraussetzung für diese Vereinfachung sind die Jahresbescheinigungen über ausge-

zahlte Löhne, Gehälter und andere Vergütungen, die Arbeitgeber, Banken etc. an die Finanzämter schicken.

Andere natürliche Personen sowie juristische Personen reichen eine besondere Steuererklärung ein. Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen wurden durch die Möglichkeit der EDV-gestützten Erklärung gewisse Erleichterungen eingeräumt. Die besondere Steuererklärung muss spätestens am 31. März des auf das Einkommensjahr folgenden Jahres eingereicht werden.

#### Beschwerden

Die Steuererklärungen werden von den Finanzämtern geprüft. Wer eine Änderung eines Steuerveranlagungsbeschlusses erreichen will, muss binnen fünf Jahren nach dem Besteuerungsjahr eine Änderung des Beschlusses beantragen, oder Beschwerde beim Verwaltungsgericht (*länsrätten*) einlegen. Die Beschwerden werden beim Finanzamt eingereicht, das seinen Beschluss überprüft, bevor die Unterlagen an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden. In gewissen Fällen führt die Überprüfung dazu, dass dem Antrag des Steuerpflichtigen stattgegeben wird. Dann entfällt die Beschwerde, und die Sache kommt damit nie vor das Verwaltungsgericht. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann ihrerseits durch erneute Beschwerde vor eines der vier Obergerichtsverwaltungsgerichte (*kammarrätten*) in Schweden gebracht werden. Deren Beschlüsse können unter gewissen Voraussetzungen vom Obersten Verwaltungsgerichtshof (*regeringsrätten*), überprüft werden.

#### Vorausbescheide

Es gibt einen besonderen steuerrechtlichen Ausschuss (*skatterättsnämnden*), der auf

Verlangen eines Steuerzahlers einen Vorausbescheid in einer bestimmten Steuerveranlagungsfrage abgibt. Die Prozedur im Ausschuss ist kontradiktorisch. Das Zentralamt für Finanzwesen (*Riksskatteverket*), die für die Förderung der korrekten und gleichen Anwendung der Steuergesetze verantwortliche schwedische zentrale Verwaltungsbehörde, hat in diesen Fällen eine besondere Funktion als Gegenpartei des Steuerzahlers. Ein Vorausbescheid kann gegeben werden, wenn es von ganz besonderer Bedeutung für den Steuerpflichtigen ist, die steuermäßigen Konsequenzen einer bestimmten Handlungsweise zu erfahren, oder wenn dies für eine einheitliche Anwendung des Steuerrechts von Bedeutung ist. Gegen Beschlüsse des Zentralamts für Finanzwesen kann Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden.

#### Ordnungsmittel und Strafen

Wer in seiner Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, hat eine besondere Abgabe, den sog. Steuerzuschlag, zu zahlen. Dieser Zuschlag ist eine administrative Geldbuße, die von den Finanzämtern beschlossen wird. Die Hauptregel besagt, dass der Zuschlag auf 40 Prozent des Steuerbetrages festzusetzen ist, der zu zahlen gewesen wäre. Ist man mit einem Steuerzuschlag belegt worden, besteht kein Hinderungsgrund dafür, – bei einer umfassenden Steuerhinterziehung – außerdem noch wegen einer Steuerstraftat verurteilt zu werden. Verfahren wegen Steuerstraftaten werden vor den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Die Höchststrafe für Steuerstraftaten ist normalerweise eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Das Schwedische Institut (SI) ist eine staatliche Einrichtung mit dem Auftrag, im Ausland über Schweden zu informieren. Es gibt in zahlreichen Sprachen eine breite Palette von Veröffentlichungen über verschiedene Aspekte der schwedischen Gesellschaft heraus.

Dieser Tatsachenbericht ist Teil des Informationsdienstes des SI und darf unter Angabe der Quelle als Hintergrundinformation verwendet werden.

**Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an** die Schwedische Botschaft bzw. das Schwedische Konsulat in Ihrem Land, oder das **Schwedische Institut**: Box 7434, SE-103 91 Stockholm, Schweden. Besuchsadresse: Sverigehuset (Schweden-Haus), Hamngatan/Kungsträdgårderna, Stockholm. Tel: + 46-8-789 20 00 Fax: + 46-8-20 72 48 E-mail: si@si.se Internet: www.si.se

